

TE Vwgh Erkenntnis 2012/7/31 2008/13/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

- BAO §188;
BAO §22 Abs1;
BAO §274;
BAO §92 Abs1 litb;
EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd;
EStG 1988 §28;
UStG 1994 §12;
VwGG §42 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. BAO § 188 heute
 2. BAO § 188 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 3. BAO § 188 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
 4. BAO § 188 gültig von 18.04.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 5. BAO § 188 gültig von 12.01.2013 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 6. BAO § 188 gültig von 15.12.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 7. BAO § 188 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 8. BAO § 188 gültig von 19.12.2001 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
 9. BAO § 188 gültig von 01.12.1993 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 10. BAO § 188 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 22 heute
 2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018
1. BAO § 274 heute
 2. BAO § 274 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

3. BAO § 274 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. BAO § 274 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 274 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 274 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 274 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 28 heute
2. EStG 1988 § 28 gültig ab 19.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2024
3. EStG 1988 § 28 gültig von 20.07.2022 bis 18.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. EStG 1988 § 28 gültig von 15.08.2015 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. EStG 1988 § 28 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. EStG 1988 § 28 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. EStG 1988 § 28 gültig von 27.06.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
8. EStG 1988 § 28 gültig von 01.05.1996 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. EStG 1988 § 28 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. EStG 1988 § 28 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde

1. des Dr. F G und 2. der D G, beide in W, beide vertreten durch Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Stadiongasse 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 3. April 2008, Zlen. RV/2556-W/06, RV/2557-W/06, RV/2558-W/06, RV/2559-W/06, betreffend Bescheide gemäß § 92 Abs. 1 lit. b BAO (jeweils Feststellung des Unterbleibens von Feststellungen gemäß § 188 BAO) für die Jahre 2003 und 2004 sowie Umsatzsteuer für die Jahre 2004 und 2005, zu Recht erkannt: 1. des Dr. F G und 2. der D G, beide in W, beide vertreten durch Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Stadiongasse 2, gegen den Bescheid des unabhängigen

Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 3. April 2008, Zlen. RV/2556-W/06, RV/2557-W/06, RV/2558-W/06, RV/2559-W/06, betreffend Bescheide gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Litera b, BAO (jeweils Feststellung des Unterbleibens von Feststellungen gemäß Paragraph 188, BAO) für die Jahre 2003 und 2004 sowie Umsatzsteuer für die Jahre 2004 und 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die erstinstanzlichen Feststellungsbescheide für die Jahre 2003 und 2004 und der Bescheid über Nichtfestsetzung von Umsatzsteuer für das Jahr 2004 bestätigt wurden, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Im Übrigen (Zurückweisung der Berufung gegen Bescheide betreffend Festsetzung und Nichtfestsetzung von Umsatzsteuer für Teilzeiträume des Jahres 2005) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Erstbeschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, und die Zweitbeschwerdeführerin, seine Ehefrau, erwarben 2003 je zur Hälfte ein Haus, das in der Folge saniert wurde. In Schreiben vom Februar 2004 und Jänner 2005 kündigten sie dem Finanzamt als "Mitunternehmer" an, sie würden das Gebäude überwiegend privat nutzen, zum Teil aber auch an Dritte vermieten, "die gesamte Liegenschaft für Umsatzsteuerzwecke dem unternehmerischen Bereich" zuordnen "und damit die gesamten bisher für Investitionen entrichteten Vorsteuern geltend" machen, wozu sie in einem späteren Schreiben noch darlegten, warum dem auch die durch die Novelle BGBl. I Nr. 27/2004 geschaffene Rechtslage ihrer Meinung nach nicht entgegenstehe. Der Erstbeschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, und die Zweitbeschwerdeführerin, seine Ehefrau, erwarben 2003 je zur Hälfte ein Haus, das in der Folge saniert wurde. In Schreiben vom Februar 2004 und Jänner 2005 kündigten sie dem Finanzamt als "Mitunternehmer" an, sie würden das Gebäude überwiegend privat nutzen, zum Teil aber auch an Dritte vermieten, "die gesamte Liegenschaft für Umsatzsteuerzwecke dem unternehmerischen Bereich" zuordnen "und damit die gesamten bisher für Investitionen entrichteten Vorsteuern geltend" machen, wozu sie in einem späteren Schreiben noch darlegten, warum dem auch die durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 27 aus 2004, geschaffene Rechtslage ihrer Meinung nach nicht entgegenstehe.

Vor dem Abschluss der Sanierung schlossen die beschwerdeführenden Parteien im Mai 2005 eine Nutzungsvereinbarung mit der nun als Beschwerdevertreterin einschreitenden Rechtsanwalts-GmbH, der der Erstbeschwerdeführer als zu 20 % beteiligter geschäftsführender Gesellschafter angehört, über einen Arbeitsraum von 23,80 m² mit 17 m² Galerie und einen Mietvertrag mit einem im Ausland tätigen österreichischen Handelsdelegierten über ein Zimmer von 22 m², wobei dieser Mietvertrag den Vermietern die Nutzung des Raumes während der Abwesenheit des Mieters gestattete. Das Haus dient den beschwerdeführenden Parteien und ihren Kindern im Übrigen als Familienwohnsitz.

Das Finanzamt versagte den beiden Mietverträgen auf der Grundlage eines Berichts vom 19. Jänner 2006 über das Ergebnis einer Außenprüfung die Anerkennung. Es sprach mit Bescheiden vom selben Tag aus, eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 188 BAO sei für die Jahre 2003 und 2004 nicht durchzuführen und Umsatzsteuer für das Jahr 2004 werde nicht festgesetzt. Mit einem weiteren Bescheid vom selben Tag und mit Bescheiden vom 13. Februar 2006 traf es Entscheidungen über die Festsetzung von Umsatzsteuer für Teilzeiträume des Jahres 2005. Das Finanzamt versagte den beiden Mietverträgen auf der Grundlage eines Berichts vom 19. Jänner 2006 über das Ergebnis einer Außenprüfung die Anerkennung. Es sprach mit Bescheiden vom selben Tag aus, eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des Paragraph 188, BAO sei für die Jahre 2003 und 2004 nicht durchzuführen und Umsatzsteuer für das Jahr 2004 werde nicht festgesetzt. Mit einem weiteren Bescheid vom selben Tag und mit Bescheiden vom 13. Februar 2006 traf es Entscheidungen über die Festsetzung von Umsatzsteuer für Teilzeiträume des Jahres 2005.

Die beschwerdeführenden Parteien erhoben dagegen Berufung.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer 2005 als unzulässig zurück, weil inzwischen der Umsatzsteuer-Jahresbescheid 2005 ergangen und ebenfalls mit Berufung bekämpft worden war und die belangte Behörde die Ansicht vertrat, § 274 BAO sei in einem

solchen Fall nicht anwendbar. Die Berufung betreffend die Feststellungsbescheide des Finanzamtes und den Bescheid über Nichtfestsetzung von Umsatzsteuer für das Jahr 2004 wies die belangte Behörde als unbegründet ab. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer 2005 als unzulässig zurück, weil inzwischen der Umsatzsteuer-Jahresbescheid 2005 ergangen und ebenfalls mit Berufung bekämpft worden war und die belangte Behörde die Ansicht vertrat, Paragraph 274, BAO sei in einem solchen Fall nicht anwendbar. Die Berufung betreffend die Feststellungsbescheide des Finanzamtes und den Bescheid über Nichtfestsetzung von Umsatzsteuer für das Jahr 2004 wies die belangte Behörde als unbegründet ab.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Zur teilweisen Zurückweisung der Berufung:

Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid "zur Gänze", nennt als Beschwerdepunkt aber ausdrücklich das "Recht auf steuerliche Anerkennung der (...) Mietverträge", auf Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, auf Anerkennung der Unternehmereigenschaft sowie der durch die Vermietungen erzielten Einnahmen als Umsätze eines Unternehmers und das damit verbundene Recht auf Vorsteuerabzug. Gegen das Unterbleiben einer inhaltlichen Erledigung der Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer 2005 unter Verweisung auf die Berufung gegen den diesbezüglichen Jahresbescheid wendet sich die Beschwerde nicht, weshalb dieser Teil des angefochtenen Bescheides keine in der Beschwerde geltend gemachten Rechte der beschwerdeführenden Parteien verletzt und die Beschwerde in diesem Punkt gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Die Beschwerde bekämpft den angefochtenen Bescheid "zur Gänze", nennt als Beschwerdepunkt aber ausdrücklich das "Recht auf steuerliche Anerkennung der (...) Mietverträge", auf Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, auf Anerkennung der Unternehmereigenschaft sowie der durch die Vermietungen erzielten Einnahmen als Umsätze eines Unternehmers und das damit verbundene Recht auf Vorsteuerabzug. Gegen das Unterbleiben einer inhaltlichen Erledigung der Berufung gegen die Bescheide betreffend Umsatzsteuer 2005 unter Verweisung auf die Berufung gegen den diesbezüglichen Jahresbescheid wendet sich die Beschwerde nicht, weshalb dieser Teil des angefochtenen Bescheides keine in der Beschwerde geltend gemachten Rechte der beschwerdeführenden Parteien verletzt und die Beschwerde in diesem Punkt gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

2. Zur Nichtanerkennung der Mietverträge:

Die Beschwerde vertritt zu dem - von der belangten Behörde als höchst ungewöhnlich gewürdigten - Mietvertrag mit dem im Ausland tätigen Handelsdelegierten in der Rechtsrüge den Standpunkt, ein "vertieftes Eingehen" hierauf erübrige sich wegen der Mängel des Bescheides im Hinblick auf den Vertrag mit der Rechtsanwalts-GmbH. Sie verweist zum Vertrag mit dem Handelsdelegierten nur auf das Vorbringen in der Berufung und tritt dem angefochtenen Bescheid in Bezug auf diesen Vertrag auch in der Verfahrensrüge nur mit oberflächlicher Kritik an einem nicht wesentlichen Begründungsteil entgegen.

Entscheidend ist daher die Tragfähigkeit der Argumente, mit denen die belangte Behörde dem Vertrag der beschwerdeführenden Parteien mit der Rechtsanwalts-GmbH die steuerliche Anerkennung versagt hat.

Die belangte Behörde hat dazu ausgeführt, im Hinblick auf die Beteiligung des Erstbeschwerdeführers an der GmbH seien "die gleichen Grundsätze wie bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen" anzuwenden, und bei solchen Verträgen sei "zunächst die Frage zu prüfen", ob "die Zahlungen" betrieblich veranlasst seien oder sich nur aus dem Naheverhältnis ergeben würden. Auf diese Einleitung, die sich mehr auf eine Prüfung der nicht verfahrensgegenständlichen Ausgaben der GmbH als auf eine solche der Unternehmereigenschaft der beschwerdeführenden Parteien zu beziehen scheint, und auf daran anschließende allgemeine Ausführungen über die Kriterien für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen folgt als Einstieg in die Prüfung des konkreten Falles der Satz, die in Rede stehenden Räumlichkeiten befänden sich mit gemeinsamem Eingang in dem von den beiden Miteigentümern und deren Kindern bewohnten Haus, weshalb "zunächst zu prüfen" sei, "ob in diesen Räumlichkeiten tatsächlich ein Kanzleibetrieb aufrecht erhalten wird, oder ob es sich um ein Arbeitszimmer des Hälfteeigentümers der Liegenschaft handelt".

Es folgt (auf den Seiten 21 bis 24 des angefochtenen Bescheides) eine Prüfung der Frage, ob der Erstbeschwerdeführer Aufwendungen für den strittigen Raum nach den Maßstäben des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 von seinen Einkünften

abziehen dürfte, was im Hinblick darauf, dass es sich um einen im Wohnungsverband gelegenen Raum handle, in dem keine familienfremden Personen beschäftigt würden und der auch nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Erstbeschwerdeführers bilde, verneint wird. Daran schließt sich unvermittelt der Satz, "nach Ansicht" der belangten Behörde sei durch den Vertrag mit der GmbH "kein Leistungsaustausch geschaffen" worden und die beschwerdeführenden Parteien seien "nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig" geworden. Es folgt (auf den Seiten 21 bis 24 des angefochtenen Bescheides) eine Prüfung der Frage, ob der Erstbeschwerdeführer Aufwendungen für den strittigen Raum nach den Maßstäben des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera d, EStG 1988 von seinen Einkünften abziehen dürfte, was im Hinblick darauf, dass es sich um einen im Wohnungsverband gelegenen Raum handle, in dem keine familienfremden Personen beschäftigt würden und der auch nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Erstbeschwerdeführers bilde, verneint wird. Daran schließt sich unvermittelt der Satz, "nach Ansicht" der belangten Behörde sei durch den Vertrag mit der GmbH "kein Leistungsaustausch geschaffen" worden und die beschwerdeführenden Parteien seien "nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig" geworden.

Nach einer Auseinandersetzung mit dem zweiten strittigen Vertrag folgt (auf Seite 27 des angefochtenen Bescheides) in abschließenden, beide Verträge betreffenden Bemerkungen der Hinweis der belangten Behörde auf "ein weiteres Indiz, das zur Abrundung des Bildes beiträgt". Es finde sich "in der Wortwahl im Schreiben (an das Finanzamt) vom 20. Jänner 2005: '... Die Mitunternehmerschaft habe die gesamte Liegenschaft für Umsatzsteuerzwecke dem unternehmerischen Bereich zugeordnet und damit die gesamten bisher für Investitionen entrichteten Vorsteuern geltend gemacht ...'. Aus dieser Formulierung ist die Absicht der Bw. ableitbar, dass die Mitunternehmerschaft nur gegründet wurde, um den Vorsteuerabzug zu erlangen."

Die belangte Behörde gelange "gesamthaft zu dem Schluss, dass die Vermietung in der aufgezeigten Weise nicht wie unter Fremden üblich zu Stande gekommen und abgewickelt" worden sei, "weshalb das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit zu verneinen und die für die Streitjahre geltend gemachten Vorsteuern nicht anzuerkennen" gewesen seien. Den Mietverhältnissen komme "bereits mangels Fremdüblichkeit keine umsatzsteuerliche Relevanz zu". Da der Miteigentumsgemeinschaft "keine Einkünfte zugeflossen" seien, gebe es "auch keinen unternehmerischen Bereich der Miteigentumsgemeinschaft". "Abschließend" sei "angemerkt", dass der EuGH schon entschieden habe, dass "die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes nicht so weit gehen kann, dass missbräuchliche Praktiken von Wirtschaftsnehmern gedeckt würden, d. h. Handlungen, die nicht im Rahmen normaler Handelsgeschäfte, sondern nur zu dem Zweck getätigt werden, missbräuchlich in den Genuss von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen".

Die Kombination dieser "abschließenden Anmerkung" mit dem zuvor erwähnten "Indiz", das "zur Abrundung des Bildes beiträgt", deutet darauf hin, dass die belangte Behörde der Meinung war, der Vertrag mit der GmbH sei nur geschlossen worden, um den beschwerdeführenden Parteien für die Sanierung des als Familienwohnsitz vorgesehenen Gebäudes den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Eine solche Annahme mag im vorliegenden Fall lebensnah erscheinen, und zu ihrer Begründung könnten auch die Ausführungen darüber, dass es sich um ein beim Erstbeschwerdeführer einkommensteuerrechtlich nicht absetzbares Arbeitszimmer handle, einen untergeordneten Beitrag leisten. Für sich allein vermögen diese Ausführungen sie aber ebenso wenig zu tragen wie die völlig unverfängliche "Wortwahl" in dem von der belangten Behörde zitierten Schreiben. An dieser Stelle des angefochtenen Bescheides, an der die belangte Behörde die erwähnte Annahme - bloß "zur Abrundung" - artikuliert, ist sie demnach nicht schlüssig begründet.

Die beschwerdeführenden Parteien haben in der Berufung aber unwiderlegt behauptet, auf Grund der schriftlichen, dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigten und inhaltlich klaren Vereinbarung fließe ihnen von der GmbH, in der der Erstbeschwerdeführer keinen beherrschenden Einfluss habe, für die Nutzung des Arbeitsraumes durch einen ihrer Gesellschafter Miete in ortsüblicher Höhe zu und die GmbH beteilige sich zusätzlich an den Kosten der Bewirtschaftung der Liegenschaft. Ohne schlüssig begründete Ausführungen darüber, dass dies nur vorgetäuscht werde oder nur aus steuerlichen Gründen so gestaltet worden sei, lässt sich bei dieser Sachlage nicht behaupten, es liege kein steuerlich beachtlicher Leistungsaustausch vor und den beschwerdeführenden Parteien flössen keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu.

Der angefochtene Bescheid war daher insoweit, als die Berufung damit abgewiesen wurde, gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene

Bescheid war daher insoweit, als die Berufung damit abgewiesen wurde, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Zum Beibehaltungsrecht für den Vorsteuerausschluss für privat genutzte Räume auch für Zeiträume ab dem Jahr 2004 vgl. im Übrigen das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2012, 2009/15/0222. Zum Beibehaltungsrecht für den Vorsteuerausschluss für privat genutzte Räume auch für Zeiträume ab dem Jahr 2004 vergleiche , im Übrigen das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2012, 2009/15/0222.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 31. Juli 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008130104.X00

Im RIS seit

29.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at